



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1995

Nummer 2

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
33	13. 12. 1994	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	14
631	9. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	15
631	12. 12. 1994	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung . .	15
	9. 12. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Lünen (ehemalige Zeche Minister Achenbach I/II – Wegfall der Zweckbestimmung „Bereiche für standortgebundene Anlagen“ –)	16
	9. 12. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 57. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Viersen und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Schwalmatal (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft)	16
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	17

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung

Vom 13. Dezember 1994

Aufgrund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

1. a) nach § 8 Abs. 1 über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden,
- b) nach § 8a Abs. 1 Satz 1 die Vorlage eines Gutachtens aufzugeben,
- c) nach § 16 Abs. 1 über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden,
- d) nach § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 die Vorlage eines Gutachtens aufzugeben,
- e) nach § 16 Abs. 3 Satz 1 den Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu stellen,
- f) nach § 16 Abs. 6 Satz 2 die sofortige Vollziehung der Verfügung anzuordnen;
2. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 1 über den Antrag auf Zulassung bei einem Gericht zu entscheiden,
- b) nach § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2 Satz 1 über den Widerruf der Zulassung bei einem Gericht zu entscheiden;
3. a) nach § 24 Abs. 1, § 227a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie nach § 227b Abs. 1 über die gleichzeitige Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden,
- b) nach § 227a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 227b Abs. 1 Satz 2, über die Verlängerung der gleichzeitigen Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden,
- c) nach § 24 Abs. 2, § 227a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, auch in Verbindung mit § 227b Abs. 1 Satz 2, über den Widerruf oder die Rücknahme der gleichzeitigen Zulassung bei einem weiteren Landgericht zu entscheiden;
4. a) nach § 17 Abs. 2 Satz 1 über die Erlaubnis zu entscheiden, die Berufsbezeichnung weiterhin zu führen,
- b) nach § 17 Abs. 3 Satz 1 diese Erlaubnis zu widerrufen;
5. a) nach § 28 Abs. 1 Satz 2 über die Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder die Abhaltung auswärtiger Sprechtag zu entscheiden,
- b) nach § 28 Abs. 2 Satz 1 diese Erlaubnis zu widerrufen;
6. a) nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und nach § 29a Abs. 2 von der Kanzleipflicht des § 27 zu befreien,
- b) nach § 29 Abs. 2 Satz 1 und nach § 29a Abs. 3 Satz 2 diese Befreiung zu widerrufen;
7. die Anzeige über die Anschrift der Kanzlei und des Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung nach § 29a Abs. 3 Satz 1 entgegenzunehmen;
8. a) die Anzeige über den Wohnsitz nach § 31 Abs. 2 Satz 1 entgegenzunehmen,
- b) die Anzeige über die Verlegung des Wohnsitzes oder der Kanzlei nach § 31 Abs. 5 entgegenzunehmen;
9. den schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 entgegenzunehmen;
10. nach § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 eine Vertretung zu bestellen oder im Falle des § 47 Abs. 1 Satz 2 zu gestatten, den Beruf selbst auszuüben;
11. a) nach § 51 Abs. 6 die Anzeige über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, entgegenzunehmen,
- b) nach § 51 Abs. 7 die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag wahrzunehmen;
12. a) nach § 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 eine allgemeine Vertretung zu bestellen,
- b) nach § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;
13. a) nach § 53 Abs. 3 Satz 1 eine allgemeine Vertretung für die Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, zu bestellen,
- b) nach § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;
14. nach § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Vertretung zu entscheiden;
15. a) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 eine Abwicklung der Kanzlei zu bestellen,
- b) nach § 55 Abs. 4 diese Bestellung zu widerrufen;
16. nach § 55 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Abwicklung zu entscheiden;
17. nach § 92 Abs. 3 die Aufsicht über die Anwaltsgerichte zu führen;
18. a) nach § 161 Abs. 1 Satz 1 eine Vertretung zu bestellen,
- b) nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 8 diese Bestellung zu widerrufen;
19. nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 4 über die Zulässigkeit der Ablehnung der Vertretung zu entscheiden;
20. a) nach § 207 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 die Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwältinnen und Anwälte aus anderen Staaten,
- b) die Bescheinigung nach § 207 Abs. 1 Satz 3 entgegenzunehmen;
21. nach § 209 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 die Entscheidungen in Angelegenheiten der Rechtsbeistände.

(2) Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben c bis f, Nr. 3, Nr. 20 Buchstabe a und Nr. 21, die vom Votum des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abweichen, bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums.

§ 2

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte werden für den Bezirk ihres Landgerichts die in § 1 Abs. 1 Nrn. 11, 12, 13, 14, 18 und 19 genannten Befugnisse übertragen, soweit eine Zulassung bei einem Amts- oder Landgericht besteht. Soweit eine Zulassung bei mehreren Landgerichten besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Kanzlei.

§ 3

Den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird die Befugnis übertragen, die Mitteilungen über ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 160 Abs. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit § 161 a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entgegenzunehmen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 20. November 1990 (GV. NW. S. 640) aufgehoben.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 treten § 1 Abs. 1 Nr. 3, in § 1 Abs. 2 das Zitat „Nr. 3,“ und § 2 Satz 2 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1994

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 14.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
Vom 9. Dezember 1994**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Juni 1973 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1990 (GV. NW. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Zahl „40 000,- DM“ durch die Zahl „80 000,- DM“ und die Zahl „10 000,- DM“ durch die Zahl „20 000,- DM“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Zahl „20 000,- DM“ durch die Zahl „60 000,- DM“ und die Zahl „25 000,- DM“ durch die Zahl „40 000,- DM“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl „15 000,- DM“ durch die Zahl „20 000,- DM“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „25 000,- DM“ durch die Zahl „50 000,- DM“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „8 000,- DM“ durch die Zahl „30 000,- DM“ und die Zahl „7 500,- DM“ durch die Zahl „15 000,- DM“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2 500,- DM“ durch die Zahl „10 000,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1994

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 15.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
Vom 12. Dezember 1994**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches verordnet:

§ 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf

die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen für

- die Ämter für Agrarordnung,

die Bezirksregierung Münster für

- das Nordrhein-Westfälische Landgestüt und
- das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt,

die Bezirksregierungen für

- die Staatlichen Umweltämter und
- die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für

- die unteren Forstbehörden.

§ 2

(1) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 15 000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 80 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 20 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 60 000 DM befristet niederzuschlagen,
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM zu erlassen,

werden übertragen auf

die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen,

das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, die Bezirksregierungen, soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden.

(2) Die Befugnis,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO

- a) bei Beträgen bis zu 30 000 DM befristet niederzuschlagen,
- b) bei Beträgen bis zu 15 000 DM unbefristet niederzuschlagen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM zu erlassen,

wird übertragen auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

(3) In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 4. Oktober 1991 (GV. NW. S. 373) wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 15.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 23. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm
im Gebiet der Stadt Lünen
(ehemalige Zeche Minister Achenbach I/II -
Wegfall der Zweckbestimmung
„Bereiche für standortgebundene Anlagen“ -)**

Vom 9. Dezember 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. August 1994 die Aufstellung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Lünen (ehemalige Zeche Minister Achenbach I/II - Wegfall der Zweckbestimmung „Bereiche für standortgebundene Anlagen“ -), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. November 1994 - VI B 1 - 60.15.22 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Lünen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 16.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 57. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Viersen
und Mönchengladbach
sowie der Gemeinde Schwalmatal
(Darstellung von Bereichen für den Schutz
der Natur und der Landschaft)**

Vom 9. Dezember 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. September 1994 die Aufstellung der 57. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Viersen und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Schwalmatal (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 30. November 1994 - VI B 1 - 60.474 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 57. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, beim Oberstadtdirektor der Stadt Mönchengladbach, beim Stadtdirektor der Stadt Viersen und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Schwalmatal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1995 S. 16.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1994

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1994 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 19,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 25,50 DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1995 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1995 S. 17.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
 innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359